



Aktenzeichen: 20/Zo/bm

Datum: 19.01.2022

Hinweis: XVII/0743  
 XVII/1350  
 XVII/1494  
 XVII/1703

Beratungsfolge: Stadtrat

**Steuerliche Maßnahmen / Abgabenbezogene Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus**

Die Verwaltung berichtet:

Der Deutsche Städtetag hat mit Schreiben vom 15.12.2021 darüber informiert, dass die Finanzverwaltung mit zwei Anwendungsschreiben vom Dezember 2021 die bisherigen steuerlichen Verfahrenserleichterungen für Unternehmen, die unmittelbar und in erheblicher Weise durch die Coronapandemie negativ wirtschaftlich betroffen sind, verlängert hat. Das Schreiben des Deutschen Städtetages vom 15.12.2021 nebst Anlagen (Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung vom 07.12. und 09.12.2021) ist als Anlage beigefügt.

Die ursprüngliche Empfehlung des Deutschen Städtetages vom Juni 2021, die bisherigen abgabenbezogenen Liquiditätshilfen bis spätestens zum Jahresende 2021 auslaufen zu lassen, ist mit dem aktuellen Schreiben vom 15.12.2021 auf eine neue Grundlage gestellt worden. Bisher hat der Deutsche Städtetag den Städten und Gemeinden eine analoge Anwendung der Schreiben der Finanzverwaltung empfohlen. Dies ist dieses Mal nur bedingt der Fall. Grund hierfür ist eine „Empfehlung“ des Beirates für Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages, der sich in einer Sondersitzung am 10.12.2021 mit den Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung vom 07.12. und 09.12.2021 befasst hat und dementsprechend auch mit der Frage, ob eine analoge Anwendung der Ausführungen der Finanzverwaltung durch den Deutschen Städtetag empfohlen werden soll. Der Beirat hat sich einhellig gegen eine solche pauschale Empfehlung ausgesprochen. Der Klarheit halber sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schreiben der Finanzverwaltung nur die Finanzämter binden; sie sind nicht bindend für die Administration der Gewerbesteuer durch die städtischen und gemeindlichen Steuerämter.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Die Entscheidungsfindung des Beirates für Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages (eben keine pauschale Empfehlung der analogen Anwendung der aktuellen Vorgaben der Finanzverwaltung auszusprechen) gründet sich in der aktuellen Fallzahlenentwicklung bei Stundungsanträgen und mit Blick auf eine zunehmende Anzahl von Stundungsanträgen, die sich nicht ausschließlich auf Corona-bedingte Liquiditätseinschränkungen zurückführen lassen. Eben deshalb hat sich der Beirat dafür ausgesprochen, über neue Stundungsanträge bis auf Weiteres im Rahmen von Einzelfallprüfungen zu entscheiden. Verfahrenserleichterung im Sinne der Ausführungen der Finanzverwaltung – *insbesondere Verzicht auf Nachweis der aktuellen Finanzsituation im Einzelnen bei unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen sowie Verzicht auf Erhebung von Stundungszinsen* – sollen bis auf Weiteres nur auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen gewährt werden. Gleichwohl gibt der Deutsche Städtetag den Städten und Gemeinden mit der etwas „wachsweichen“ Formulierung *„Im Rahmen der Entscheidungsfindung ist eine Berücksichtigung der Regelungen der Finanzverwaltung angezeigt“* die Empfehlung an die Hand, sich an den die Finanzämter bindenden Vorgaben der Finanzverwaltung auch kommunalseitig auszurichten.

Die Verwaltung hat bis dato in 104 Fällen Corona-bedingte zinslose Stundungen bei der Gewerbesteuer eingeräumt, desweiteren 6 zinslose Stundungen bei der Schank-erlaubnissteuer sowie 9 zinslose Stundungen bei der Vergnügungssteuer. Die Zahl der zinslosen Stundungen hat sich damit gegenüber dem letzten Bericht zum Stadtrat am 07.07.2021 (Drucksache XVII/1703) nur bei den Gewerbesteuerfällen erhöht.

Die Stadt hat damit in der Gesamtschau auf rund 28 T€ Stundungszinsen verzichtet.

Die Verwaltung behält die weitere Entwicklung im Auge; neue bzw. weitergehende Stundungen werden entsprechend der Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetages (Einzelfallprüfung) gehandhabt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Anlage